

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Ermöglicht

ist

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLIII. Jahrgang. Berlin, Dienstag, den 16. Februar 1915. Nr. 7.

Inhalt: 1. Handels- und Gewerbezeugnisse: Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung, betreffend Ein- und Durchfuhr von Erzeugnissen feindlicher Länder vom 12. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 93/94) Seite 41

2. Wechseln: Einzahl der deutschen Reichsbank vom 1. Januar 1915 42

1. Handels- und Gewerbewesen.

Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung, betreffend Ein- und Durchfuhr von Erzeugnissen feindlicher Länder, vom 12. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 93/94).

1. Handels- und Gewerbezeugnisse, deren Ein- und Durchfuhr nach Maßgabe der Bekanntmachung, betreffend Ein- und Durchfuhr von Erzeugnissen feindlicher Länder, vom 12. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 93/94) verboten ist, nach dem 12. Februar 1915 über die Grenzen des Deutschen Reichs ein- oder durchgeführt, so hat der Verfügungsberechtigte der Güterausfuhrstelle schriftlich zu erklären, daß die nicht Erzeugnisse von Feindreich oder Feindstaaten oder von den Moslimen oder Schutzgebieten dieser Länder sind, und durch seine Unterschrift die Erfüllung für die Richtigkeit der Erklärung nach Maßgabe des Vereinsgesetzes zu übernehmen.

2. Der Verfügungsberechtigte hat die Richtigkeit der Erklärung durch behördliche, nötigenfalls in beglaubigter Abfertigung beizubringende Zeugnisse des Bestimmungslandes oder in anderer Weise (Belegung von Anzeigebüchern, Schiffsprotokollen, Rechnungen, kaufmännischem Schriftwechsel oder dergl.) glaubhaft nachzuweisen.

3. Der Ratvorstand kann von der Forderung eines besondern Nachweises der Richtigkeit der Erklärung Abstand nehmen, wenn er für zweifellos hält, daß die Ware in einem anderen als einem der unter Nummer 1 genannten Länder erzeugt oder hergestellt ist.

4. Erklärung und Nachweis des Bestimmungslandes ist nicht erforderlich für Gebrauch- und Verzehrgüterverköufe im Sinne des § 6 Nummer 6 und 7 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902.

Berlin, den 12. Februar 1915.

Der Reichsminister.

Im Auftrage: Müller.